

Begründung

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz und der korrespondierenden Neufassung der Mindestgrößen-Verordnung für die Förderschulen ergeben sich neue Rahmenbedingungen für die Schulentwicklungsplanung, die den Schulträger veranlassen, zum Schuljahr 2015/16 schulorganisatorische Maßnahmen bei den Schulen einzuleiten, die die Mindestschülerzahl nicht erreichen.

In den vergangenen Jahren hatte die Verwaltung Überlegungen angestellt, sowohl für die Martin-Köllen-Schule, als auch für die Schule „Der Kleine Prinz“, die Raumsituationen durch Umzüge zu verbessern. Aufgrund der neuen schulrechtlichen Bestimmungen stellt die Verlegung der Schule „Der Kleine Prinz“ keine Option mehr dar, da aufgrund der nicht erreichbaren Mindestschülerzahl die Schließung zum Schuljahr 2015/16 erfolgen muss.

Gleichzeitig ist es ein Anliegen des Schulträgers, die bisher bestehende sonderpädagogische Kompetenz in der Region zu erhalten. Daher beabsichtigt die Stadt Köln, wenn sinnvoll und möglich, an Förderschulen zukünftig den sogenannten Verbund unterschiedlicher Förderschwerpunkte einzurichten.

Bei gemeinsamen Gesprächen zwischen der Schulleitung der Martin-Köllen-Schule und der Schule „Der Kleine Prinz“, der Unteren Schulaufsicht - Fachaufsicht Förderschulen, Vertretern des Amtes für Schulentwicklung und der Stabsstelle Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung wurde deutlich, dass die beiden Förderschulen in Kalk bereits heute eng kooperieren.

Schule „Der Kleine Prinz, Förderschule emotionale und soziale Entwicklung, Vietorstraße

Die Verordnung über die Mindestgröße der Förderschulen und der Schule für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16. Oktober 2013 sieht keine Ausnahmeregelungen mehr für Schulen vor, die die Mindestgröße unterschreiten. Gemäß § 2 Abs.1 der MindestgrößenVO fassen die Schulträger die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse für Förderschulen, die die Mindestgröße unterschreiten, mit Wirkung spätestens zum Schuljahr 2015/16.

Die Schule „Der Kleine Prinz“ führt 6 Klassen vom 1. bis einschließlich 6. Schuljahr. Aufgrund der Raumsituation am Standort war und ist eine Ausweitung der Klassenzahl nicht möglich gewesen. Die Schule „Der Kleine Prinz“ wurde in Kalk zum Schuljahr 2002/03 eingerichtet. Ziel war es, eine wohnortnahes Angebot für die jüngeren Schülerinnen und Schüler in der rechtsrheinischen Mitte zu schaffen, da die beiden anderen Förderschulen mit diesem Schwerpunkt, Berliner Straße (Dünnwald) und Mörikeweg (Grenge), jeweils am nördlichen bzw. südlichen „Rand“ von Köln gelegen sind.

Mit Schließung der Schule „Der Kleine Prinz“ unter sonst gleichen Bedingungen würde eine regionale Angebotslücke in der rechtsrheinischen Kölner Mitte für jüngere Schülerinnen und Schüler mit emotionalem und sozialem Förderbedarf entstehen. Daher sehen sowohl die Untere Schulaufsicht als auch die Bildungsverwaltung in Abstimmung mit den Schulen vor, dass die Martin Köllen-Schule diese Lücke schließt.

Die Martin-Köllen-Schule ist bereit, in einem Verbund gem. § 20 Abs. 7 Schulgesetz NRW neben dem Förderschwerpunkt Lernen den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in integrierter Form anzubieten. Nach dem Umzug an den Standort Hachenburger Straße wird dies voraussichtlich mittel- bis langfristig an einem Standort möglich sein, dennoch ist es wahrscheinlich erforderlich, den Standort Martin-Köllen-Straße zunächst für eine Übergangszeit als Teilstandort weiter zu nutzen.

Die Schulaufsicht wird sich, unterstützt durch den Schulträger, dafür einsetzen, dass Versetzungswünsche aus dem Kollegium der Schule Der Kleine Prinz in die Martin-Köllen-Schule soweit wie möglich realisiert werden können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die Schließung der Schule „Der Kleine Prinz“ und die Einrichtung des Verbundes der beiden Förderschwerpunkte Lernen und emotionale und soziale Entwicklung an der Martin-Köllen-Schule zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern frühzeitig vor Beginn des Schuljahres 2015/16 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses zu 1 die sofortige Vollziehung

gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlagen